

S a t z u n g

des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Bottendorf

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Grundschule Bottendorf“
2. Sitz des Vereins ist Bottendorf
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag wird der Name mit dem Zusatz „e.V.“ geführt
4. Der Verein wird die Anerkennung als Gemeinnütziger Förderverein beim zuständigen Finanzamt beantragen

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die pädagogischen Anliegen der Schule zu unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schüler und Lehrer zu fördern. Maßnahmen dazu sind insbesondere:
 - . Förderung aller Aktivitäten, die eine wirksame Hilfe für unsere Schüler in Schule und Gesellschaft darstellen
 - . Förderung von Maßnahmen der Gesundheitspflege, Erholung und Freizeitgestaltung
 - . Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen der Region
 - . Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Einrichtungen und Organisationen.
2. Materielle Unterstützung bei der Durchführung von Projekten im Rahmen der Profilierung der Schule.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.04 (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den satzungsmäßigen Zweck des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag und wird vom Vorstand entschieden.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - . durch schriftliche Erklärung des Austrittes gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres,
 - . durch Tod des Mitgliedes,
 - . durch Auflösung des Vereins,
 - . durch Ausschluss.
3. Der Ausschluss erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten (bei grober Verletzung der Interessen des Vereins) oder z.B. bei 2-maliger Beitragsnichtzahlung trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe in der Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst wird.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Kassenprüfer

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nur mit Vollmacht zulässig.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Bekanntgabe des Versammlungstermins erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in der Grundschule Bottendorf.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, einer seiner zwei Stellvertreter oder eine durch die Versammlung gewählten Person.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, (sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt).
Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt auf Antrag. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn dieser von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder gestützt wird.
7. Die Personenwahl erfolgt einzeln. Über die Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl aus den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Als gültige Stimmen zählen:
 - Ja – Stimmen und
 - Nein – Stimmen.Stimmenthaltungen zählen nicht.
9. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen , das vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Bestimmen der Grundlinien der Vereinsarbeit durch Mehrheitsentscheidung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen, sich in Organe des Vereins wählen zu lassen bzw. Vorstand, Kassenprüfer und weiterführende Organe des Vereins zu wählen.
3. Beim Stimmen-, Wahl- und Antragsrecht hat jedes Mitglied eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes und die Erteilung der Entlastung.
5. Pflicht, Beiträge zu entrichten und Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
6. Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
7. Festsetzung des Monatsbeitrages.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Änderung der Vereinssatzung.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Im Sinne § 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist:

- der Vorsitzende
- der 1. Stellvertretende Vorsitzende
- der 2. Stellvertretende Vorsitzende

Der erweiterte Vorstand ist:

- der Schriftführer
- der stellvertretende Schriftführer
- der Schatzmeister
- der stellvertretende Schatzmeister

2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in den erweiterten Vorstand mit Stimmrecht in der Vorstandssitzung wählen, z. B. Schulleiter, Schulelternvertreter.

3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vom Vorsitzenden und einem der zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand kann in begründeten Fällen insgesamt oder einzeln durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger für die laufende Amtsperiode. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet die Mittel des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf schriftlichen oder mündlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer allgemeinen Frist von einer Woche ein. Im begründeten Ausnahmefall können Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden auch mit kürzeren Ladungsfristen (2 Tage) und nach mündlicher Einladung stattfinden. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle Vorstandsmitglieder Kenntnis erlangen.
9. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse in wörtlicher Form enthalten. Die Niederschrift der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

§ 11

Kassenprüfer

1. Es werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. In der Gründungsversammlung wird nur ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, und nach dem ersten Vereinsjahr wird jährlich in der Mitgliederversammlung ein weiterer Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Landratsamt Kyffhäuserkreis Sondershausen – Schulverwaltungsamt) der Grundschule Bottendorf mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14

Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 24.04.2004 in Bottendorf beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 01.02.2007 überarbeitet und neugefasst und in der vorliegenden Form beschlossen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

12 Mitglieder